

**Anordnung
über das Statut
des Staatlichen Versorgungskontors
für Pharmazie und Medizintechnik.**

Vom 27. Dezember 1965

Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der Einrichtungen des Gesundheits- und des Veterinärwesens mit einwandfreien und hochwertigen Arzneimitteln sowie mit Erzeugnissen der Medizin- und Krankenhaustechnik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgaben, Organisation, Leitung und Arbeitsweise des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik regelt das Statut (Anlage), das hiermit für verbindlich erklärt wird.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 31. Dezember 1965 wird das Zentraldepot für Pharmazie und Medizintechnik als juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum aufgelöst.

(2) Die Aufgaben aus dem Volkswirtschaftsplan des Zentraldepots für Pharmazie und Medizintechnik gehen ab 1. Januar 1966 auf das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik über.

(3) Rechtsnachfolger des Zentraldepots für Pharmazie und Medizintechnik ist ab 1. Januar 1966 das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juli 1960 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik (GBl. II S. 257);
2. Anordnung Nr. 2 vom 11. Mai 1962 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik (GBl. III S. 143);
3. Anordnung Nr. 3 vom 27. Juni 1963 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik — Bildung eines Zentraldepots für Pharmazie und Medizintechnik - (GBl. II S. 524);
4. Mitteilung vom 26. Juli 1960 über die Bildung des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 9/1960 S. 68);
5. Richtlinie vom 3. Januar 1961 über die Bildung und Tätigkeit der Versorgungsausschüsse — Versorgungsbereich Pharmazie — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1/1961 S. 1);

6. Richtlinie vom 3. Januar 1961 über die Bildung und Tätigkeit der Versorgungsausschüsse — Versorgungsbereich Medizintechnik — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1/1961 S. 2);
7. Richtlinie vom 1. Juli 1961 über die Bildung und Tätigkeit des Zentralen Versorgungsausschusses — Versorgungsbereich Pharmazie — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 2/1962 S. 7);
8. Richtlinie vom 1. Juli 1961 über die Bildung und Tätigkeit des Zentralen Versorgungsausschusses — Versorgungsbereich Medizintechnik — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 2/1962 S. 7);
9. Richtlinie vom 11. Mai 1962 über die Bildung und Tätigkeit des Versorgungsausschusses für Augenoptik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 6/1962 S. 52).

Berlin, den 27. Dezember 1965

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Staatlichen Versorgungskontors
für Pharmazie und Medizintechnik**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik (nachstehend Staatliches Versorgungskontor genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Staatliche Versorgungskontor ist dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt.

(3) Das Staatliche Versorgungskontor arbeitet nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(4) Dem Staatlichen Versorgungskontor sind Versorgungsdepots unterstellt (§ 9).

§ 2

Aufgaben

(1) Das Staatliche Versorgungskontor hat die Versorgung der Einrichtungen des Gesundheits- und des Veterinärwesens mit Arzneimitteln, den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen sowie mit Erzeugnissen der Medizin- und Krankenhaustechnik entsprechend den vom Ministerium für Gesundheitswesen festgelegten Nomenklaturen und erlassenen Grundsätzen zu organisieren und durchzuführen.